Papiere ist eine wirkliche Prufung der Wahl, ob sie in allen Einzelheiten als gultig angenommen werden könne, nicht zu erreichen. Sie wurde nothwendigerweise ein tiefes Eingehen in die Wahlacten, eine Prufung aller einzelnen Handlungen, wie sie bei der Regierungsbehörde allemal geschieht, nothwendig machen, und ich mache darauf ausmerksam, was für eine ungesheure Menge von Papieren und Acten nothwendig sind, um nur eine einzige, namentlich eine bäuerliche Wahl zu prufen.

Mbg. Jani: 3ch habe bem Bebenfen bes Abgeordneten D. Schaffrath entgegenzusegen, bag baffelbe ichon burch bie Faffung ber Regierungsvorlage in fo fern volltommen befeitigt erfceint, als barin ber Rammer ausbrucklich bas Rechtvorbehalten wird, die Legitimationen ju prufen, wenn fie es fur nothig halt. Geht man weiter und will man alle Bahlverhandlungen ohne Unterschied prufen, fo febe ich in einem folchen Rechte ber Rammer nur eine Berschwendung ber Beit, die wir nothwendiger brauchen. Wenn ich bebenke, wie viele Stabien die Wahl eines Abgeordneten durchlaufen muß, und bag alle Bebenten befeitigt fein muffen, ehe bas Ginberufungsichreiben ausgestellt wird, fo scheint mir schon barin eine hinlangliche Prafumtion für die Rechtmäßigkeit der Wahl felbst zu liegen. Ich bin Wahlcommiffar im 17. bauerlichen Wahlbezirf und babei zugleich in bem Falle gewesen, 38 Bahlcandidaten von ben hochftbesteuerten aufzuziehen, ba nur 12 den vorgeschriebenen Census hatten. Dabei ichreibt bas Bahlgefet vor, bag bei Ermittelung bes Cenfus auch alle biejenigen bauerlichen Grundfluce berudfich: tigt werden follen, die ein Candibat in irgend einem andern Theile des Landes hat. Dies ift aber eine fo fchwierige und complicirte Operation, bag, wenn die Deputation bavon voll: ftåndig Ginficht nehmen wollte, sie damit eine ziemliche Beit zubringen wurde. Deshalb, und da bie Rammer jederzeit das Recht hat, die Legitimationen guprufen, halte ich es fur weit zweckmaßiger, von biefem Rechte blos in befondern Fallen Gebrauch ju machen, als eine folche Prufung als Regel aufzustellen, ba fie gewohnlich erfolglos bleiben und mithin zu einer blogen Formalitat werben wirb.

Abg. Dberlander: Das Recht ber Prufung der Wahlen und Legitimationen ber Kammermitglieber ift weit wichtiger, als die herren glauben, welche fich gegen bas Deputationsgutachten erklart haben. Die Kammer hat bas hochfte Intereffe babei, fich die vollste Ueberzeugung bavon zu verschaffen, baß bei der Bahl ihrer Mitglieber keine gesetwidrigen Ginwirkungen ftattgefunden, und sich nichts ereignet habe, wodurch bie Wahlfreiheit irgend wie beeintrachtigt worden ift. Gin fo schwieriges und complicirtes Geschaft, wozu es ber lette Sprecher machen wollte, ist übrigens die Prufung der Wahlen in der Kammer nicht. Die Prufung, wie bieselbe die Regierung vornimmt, mag aufhaltlich, und acht Tage mogen babei ein furzer Zeitraum fein. Allein gang anders ift bie Wahlprufung in ber Kammer. Man sehe nur, wie es in den Kammern anderer constitutioneller Staaten bei ber Prufung ber Wahlen jugeht; ftreng, fehr fireng nimmt man's, und ber leifeste Zweifel giebt Beranlaffung ju

Musstellungen, beffenungeachtet aber braucht man bagu nicht acht, fondern nur zwei bis drei Sage find nothig; in ben meiften Fallen geschieht es in einem Zage. Die Bahlacten werben von ber Regierung übergeben, die Deputation zieht fich auf einige Beit gurud und bringt die mundlichen Berichte über die Prufung ber Bahlen nach und nach in die Rammer. Es handelt fich babei nicht vorzugsweise um Formalitäten. Die mogen meiffin Richtigkeit fein, nachbem die Regierung ichon auf beren Prufung bie größte Sorgfalt verwendet hat. Etwas gang Underes aber ift bas Materielle. Man muß nur bavon ausgehen, bag die Wahlen der Abgeordneten reine Sache bes Bolfs find. Die Regierung hat babei weiter nichts zu thun, als die Wahlen zu leiten und barauf zu feben, bag bie Formalitaten punttlich beobachtet werben. Da man gefagt hat, es werbe burch bie wieberholte Wahlprufung Seiten ber Rammer Mißtrauen gegen bie Regierung ausgesprochen, so will ich bagegen nichts einwenden, sondern ich gebe bas zu; allein biefes Migtrauen ift auch in ber Ordnung; benn Sachen, bei benen man felbft bas größte Intereffe hat, ftellt man nicht auf bas bloge Wertrauen eines Unbern. Das Bertrauen, bag bei ber Wahl nichts vorgenommen worden ift, wodurch die Wahlfreiheit irgend beeintrachtigt worden, muß erft burch bie Ueberzeugung, welche man bei ber Prufung ber Bahlen erhalt, herbeigeführt und befestigt werden. Wir wollen hoffen, daß die Regierung die Freiheit der Wahlen ftete anerkennen werde; aber bag von einzelnen Beamten auch ohne Muftrag und Unweisung ber Regierung, aus eigner inconstitutioneller ober fonft verwerflicher und verachtlicher Befinnung, aus freiwilliger übertriebener Dienstfertigkeit aufi bie Bahlen gefenwibrig eingewirkt worden ift, eingewirkt werben kann und ftets eingewirkt werden wird, bas bedarf feiner nahern Auseinanderfetjung. Der Landtag muß ein felbftftanbiges, bas gesammte Bolt in moglichfter Treue und Bahrheit vorftellendes, baher aus freier Bolksmahl hervorgegangenes Collegium fein. Der Landtag ftellt die Perfonlichkeit bes Bolkes ber Regierung gegenüber bar; baher ift bas Wahlrecht bie Wurzel, aus ber alles andere Gute ber Berfaffung abstammt. Es mag jest bahingeftellt bleiben, wie viel die Bunfche des Bolkes dem Willen der Regierung gegenüber gelten; fo viel ift aber gewiß, bag die Bilbung bes Landtags vollig unabhangig vom Willen ber Regierung gefchehen muß, und biefe an ber Reprafentation ber Burger nicht theilnehmenb fein fann. Daß bie Beilighaltung biefes Grunds fages, über beffen Wichtigfeit im constitutionellen Leben fein anderer fieht, garantirt werbe, bazu bient eben die Prufung ber Wahlen burch bie Rammer felbft. Daß übrigens, mie in §. 12 vorgeschlagen wird, beglaubigte Abschriften ber Wahlprotocolle und Wahllisten an die Rammer gegeben werden follen, finde ich nicht für zwedmäßig und sehe gar keinen Grund, weshalb bie Wahlacten nicht im Driginal an bie Kammer abgegeben werben follen. Es murbe auf jeben Sall eine unnothige Geld- und Beitverschwendung fein, wenn man erft bie vielen Abschriften fertigen laffen wollte. 'Es werben in andern Staaten auch bie Bahlacten ber Kammer übergeben und aus diefen wird bie Prufung vorgenommen. Ich werbe deshalb fpater bei §. 12 einen befon-